



16. Februar 2000

Gemeinderat
9630 Wattwil

VII 63 Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderungen der Schutzverordnung vom 22. November 1996 (Plan und Text)**

Mit Datum vom 22. November 1996 hat das Baudepartement Ihre Schutzverordnung (Plan, Text) mit einigen Vorbehalten genehmigt. Diese Vorbehalte betrafen zum einen naturschutzrechtliche Belange, zum andern denkmalpflegerische Aspekte. In der Zwischenzeit haben Sie die Schutzverordnung entsprechend überarbeitet und dem Verfahren nach Baugesetz unterstellt. Die in der Folge eingereichten Einsprachen wurden erledigt. Die Prüfung im Genehmigungsverfahren erfordert eine differenzierte Betrachtung.

1. Bezüglich der naturschutzrechtlichen Belange ist der Erlass recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.
Wir weisen Sie indes darauf hin, dass zwischen den Eintragungen in der Schutzverordnung und im Landwirtschaftszonenplan Differenzen bestehen (Grünzonen im Zonenplan, welchen keine entsprechende Fläche in der Schutzverordnung mehr zugeschieden ist). Um Auslegungsschwierigkeiten in der Anwendung der Vorschriften zu vermeiden, ist der Zonenplan daher bis Ende 2000 anzupassen.
2. Hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte ergeben sich indes einige Fragen, welche zusätzlicher Abklärungen bedürfen. Weil dies einen zusätzlichen Aufwand zur Folge haben wird und Sie die Schutzverordnung im Zusammenhang mit der Ahndung von Übertretungen gegen die naturschutzrechtlichen Bestimmungen anwenden wollen, erscheint es gerechtfertigt, den naturschutzrechtlichen Teil - welcher recht- und zweckmässig ist - zu genehmigen und den denkmalpflegerischen Teil von der abschliessenden Genehmigung zurückzustellen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

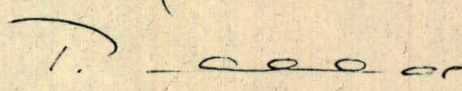
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt wird der denkmalpflegerische Teil der Schutzverordnung (Kultureinzelobjekte).
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Kantonale Denkmalpflege
Planungsamt
Rechtsabteilung